

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den
K(XXXX)

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. XX/XX DER KOMMISSION

vom [XX/XX/XXXX]

**über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von
Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im
Versicherungssektor**

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. XX/XX DER KOMMISSION

vom [XX/XX/XXXX]

über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3¹ des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung³,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 ermächtigt die Kommission, Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in der Versicherungswirtschaft anzuwenden, die eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen bezwecken:
 - die Festsetzung gemeinsamer Risikoprämientarife, die auf gegenseitig abgestimmten Statistiken oder dem Schadensverlauf beruhen,
 - die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen,
 - die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken,
 - die Abwicklung von Schadensfällen,
 - Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen,

¹ Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates wurde angepasst, um der Umnummerierung der Artikel des EG-Vertrags gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag.

² ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1.

³ ABl. C [To be inserted].

- die Erstellung von Verzeichnissen erhöhter Risiken und den Austausch der entsprechenden Informationen.
- (2) Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 358/2003 vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁴. Die Verordnung (EG) Nr. 358/2003 tritt am 31. März 2010 außer Kraft.
- (3) Nach der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 sind Vereinbarungen über die Abwicklung von Schadensfällen und über die Erstellung von Verzeichnissen erhöhter Risiken und den Austausch der entsprechenden Informationen nicht freigestellt. Die Kommission war der Ansicht, dass es ihr an ausreichender Erfahrung mit konkreten Fällen mangelte, um die ihr mit der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 übertragenen Befugnisse auf diese Bereiche anzuwenden. Daran hat sich nichts geändert. Ferner werden – im Gegensatz zu der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 – mit dieser Verordnung weder die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen noch die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen freigestellt, weil die von der Kommission vorgenommene Überprüfung des Funktionierens der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 gezeigt hat, dass die Aufnahme solcher Vereinbarungen in eine sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Nach einer am 17. April 2008 eingeleiteten öffentlichen Anhörung nahm die Kommission am 24. März 2009 einen Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über das Funktionieren der Verordnung (EG) Nr. 358/2003⁵ (nachstehend „Bericht“ genannt) an. Der Bericht und das dazugehörige Arbeitspapier enthielten vorläufige Vorschläge für Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 358/2003. Am 2. Juni 2009 organisierte die Kommission eine öffentliche Zusammenkunft mit betroffenen Dritten, u. a. mit Vertretern des Versicherungssektors, der Verbraucherorganisationen und der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden, bei der die Feststellungen und Vorschläge des Berichts und des Arbeitspapiers behandelt wurden. [Am [insert date if this happens] gab der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme [insert reference as endnote] zu dem Bericht der Kommission ab. Am [insert date if this happens] nahm das Parlament eine Entschließung [insert reference as endnote] zum Bericht der Kommission an.] Am [insert date] 2009 veröffentlichte die Kommission einen Entwurf dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und forderte alle betroffenen Dritten auf, sich bis zum [insert date] 2009 zu äußern.
- (5) Eine neue Verordnung sollte den Wettbewerb effektiv schützen und dabei den Verbrauchern zugute kommen und den Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser Ziele sollten die von der Kommission seit 1992 gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiet und die Ergebnisse der Anhörungen, die dem Erlass der Verordnung vorangingen, berücksichtigt werden.

⁴ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8.

⁵ KOM(2009) 138 endg.

- (6) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 muss die betreffende Freistellungsverordnung der Kommission eine Beschreibung der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten, auf die die Verordnung anzuwenden ist, und bestimmen, welche Beschränkungen oder Bestimmungen in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten bzw. nicht enthalten sein dürfen; ferner müssen darin die Bestimmungen, die in die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen aufzunehmen sind, und die sonstigen Voraussetzungen genannt sein, die erfüllt sein müssen.
- (7) Dennoch sollte der Ansatz der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 auch künftig weiterverfolgt und das Hauptaugenmerk auf die Festlegung von Gruppen von Vereinbarungen gerichtet werden, die bis zu einem bestimmten Marktanteil freizustellen sind, sowie auf die Beschränkungen oder Bestimmungen, die in solchen Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen.
- (8) Bei der Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag im Wege einer Verordnung ist eine Festlegung der Vereinbarungen, die unter Artikel 81 Absatz 1 fallen können, nicht erforderlich. Bei der individuellen Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 sind mehrere Faktoren und insbesondere die Struktur des relevanten Marktes zu berücksichtigen.
- (9) Die Gruppenfreistellung sollte auf Vereinbarungen beschränkt sein, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllen.
- (10) Die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen untereinander oder innerhalb von Unternehmensvereinigungen bei der Datenerhebung zur Ermittlung von Durchschnittskosten, die in der Vergangenheit für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos entstanden sind, und – im Falle von Lebensversicherungen – die Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Sterbetafeln und Tafeln über die Häufigkeit von Krankheiten, Unfällen und Invalidität verbessern die Kenntnis von Risiken und erleichtern es dem einzelnen Versicherer, die Risiken zu bewerten. Dies wiederum kann Markteintritte erleichtern und damit den Verbrauchern zugute kommen. Das Gleiche gilt für gemeinsame Studien über die wahrscheinlichen Auswirkungen von außerhalb des Einflussbereichs der Unternehmen liegenden Umständen, die sich auf die Häufigkeit oder das Ausmaß von Schäden oder den Ertrag verschiedener Anlageformen auswirken. Es muss gleichwohl sichergestellt werden, dass diese Zusammenarbeit nur in dem zur Erreichung der genannten Ziele erforderlichen Umfang freigestellt wird. Deshalb ist insbesondere festzulegen, dass Vereinbarungen über Bruttoprämien nicht unter die Freistellung fallen; Bruttoprämien können niedriger sein als die bei den genannten Erhebungen und Studien ermittelten Beträge, da die Versicherungsunternehmen ihre Anlageerlöse zur Reduzierung ihrer Prämien verwenden können. Außerdem sollten die Erhebungen, Tafeln und Studien unverbindlich sein und lediglich zu Referenzzwecken eingesetzt werden. Ein Informationsaustausch, der nicht der Erreichung der in diesem Erwägungsgrund beschriebenen Ziele dient, fällt nicht unter diese Verordnung.
- (11) Je enger die Kategorien für Statistiken über die in der Vergangenheit entstandenen Kosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos gefasst werden, umso mehr Spielraum haben die Versicherungsunternehmen, wenn sie bei der Berechnung

der Bruttoprämien eine Staffelung vornehmen wollen. Die gemeinsamen Erhebungen über vergangene Risikokosten sollten daher unter der Voraussetzung freigestellt werden, dass die Statistiken so ausführlich und differenziert erstellt werden, wie es versicherungsstatistisch angemessen ist.

- (12) Nicht nur die auf dem fraglichen räumlichen oder sachlichen Markt tätigen Versicherungsunternehmen, sondern auch potenzielle Neuanbieter müssen Zugang zu solchen Erhebungen, Tabellen und Studien haben. Auch für betroffene Dritte, wie Verbraucherorganisationen, Großkunden oder akademische Kreise, kann der Zugang zu derartigen Erhebungen, Tabellen und Studien von Interesse sein. Versicherungsunternehmen, die noch nicht auf dem fraglichen Markt vertreten sind, wie auch betroffene Dritte müssen verglichen mit den bereits auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen Zugang zu diesen Erhebungen, Tabellen und Studien erhalten. Zu solchen Konditionen gehört beispielsweise die Selbstverpflichtung eines noch nicht auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmens, im Falle eines Markteintritts statistische Informationen über Schadensfälle vorzulegen. Eine weitere Kondition dieser Art könnte die Mitgliedschaft in dem für die Erstellung der Erhebungen verantwortlichen Versicherungsverband sein, insofern die noch nicht auf dem betreffenden Markt tätigen Versicherer zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen Verbandsmitglied werden können.
- (13) Mit der Zahl der zugrunde gelegten Statistiken erhöht sich auch die Verlässlichkeit der gemeinsamen Erhebungen, Tabellen und Studien. Versicherungsunternehmen mit hohen Marktanteilen können unter Umständen für verlässliche Erhebungen auf eine ausreichende Zahl interner Statistiken zurückgreifen, nicht jedoch Unternehmen mit geringen Marktanteilen und noch viel weniger Marktneulinge. Grundsätzlich fördert die Einbeziehung der Angaben aller auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen einschließlich der großen Anbieter in diese gemeinsamen Erhebungen, Tabellen und Studien den Wettbewerb, da sie kleineren Versicherern hilft, und sie erleichtert zudem den Markteintritt. Wegen dieser Besonderheit der Versicherungswirtschaft ist es nicht gerechtfertigt, eine Freistellung dieser gemeinsamen Erhebungen und Studien an Marktanteilschwellen zu knüpfen.
- (14) Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften können anerkanntermaßen unter eng begrenzten Voraussetzungen erforderlich werden, wenn die Mitglieder einer Versicherungsgemeinschaft die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken anbieten wollen, für die sie ohne die Versicherungsgemeinschaft nur eine unzureichende Versicherungsdeckung anbieten könnten. Diese Art von Gemeinschaften führt nicht zu einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und ist demnach zulässig.
- (15) Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften können zulassen, dass Versicherer und Rückversicherer auch dann eine Versicherung oder Rückversicherung von Risiken anbieten, wenn die Bildung einer Versicherungsgemeinschaft für die Deckung des betreffenden Risikos nicht erforderlich ist. Versicherungsgemeinschaften können aber auch zu Wettbewerbsbeschränkungen wie der Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen oder sogar von Versicherungssummen und Prämien führen. Deshalb sollten Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen solche Versicherungsgemeinschaften freigestellt werden können.

- (16) Im Falle wirklich neuartiger Risiken ist nicht vorhersehbar, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist und ob zwei oder mehrere Versicherungsgemeinschaften nebeneinander die entsprechende Versicherung anbieten könnten. Deshalb kann eine Gemeinschaft zur Mitversicherung oder Mit-Rückversicherung ausschließlich dieser neuartigen Risiken (und nicht einer Kombination neuartiger und herkömmlicher Risiken) für einen begrenzten Zeitraum ohne Marktanteilsschwelle freigestellt werden. Nach drei Jahren dürfte das gesammelte Datenmaterial über Schadensfälle ausreichen, um beurteilen zu können, ob ein Bedarf an nur einer oder aber an mehreren Versicherungsgemeinschaften besteht. Deshalb wird die Freistellung neu gegründeter Versicherungsgemeinschaften zur Deckung neuartiger Risiken in dieser Verordnung auf die ersten drei Jahre ab Gründung begrenzt.
- (17) Nach der Definition des „neuartigen Risikos“ sind unter diesen Begriff ausschließlich Risiken zu fassen, die zuvor nicht existierten, oder – in Ausnahmefällen – Risiken, die sich einer objektiven Analyse zufolge so wesentlich verändert haben, dass nicht vorhersehbar ist, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist.
- (18) Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften zur Deckung nicht neuartiger Risiken, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken, können anerkanntermaßen unter eng begrenzten Voraussetzungen Vorteile haben, die eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag rechtfertigen, obwohl sie durch zwei oder mehr konkurrierende Anbieter ersetzt werden könnten. Durch sie können ihre Mitglieder leichter die notwendige Erfahrung in der betreffenden Versicherungssparte sammeln und von Kosteneinsparungen oder günstigeren Bruttoprämien dank gemeinsamer Rückversicherung zu vorteilhaften Konditionen profitieren. Alle Freistellungen sollten sich aber auf Vereinbarungen beschränken, die den betreffenden Unternehmen keine Möglichkeiten bieten, den Wettbewerb bei einem wesentlichen Teil der fraglichen Produkte auszuschalten. Von den Gruppenfreistellungen sind Versicherungsgemeinschaften auszuschließen, deren Marktanteil über einem bestimmten Schwellenwert liegt.
- (19) In dieser Verordnung sollten daher Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, wenn sie länger als drei Jahre bestehen oder nicht zur Deckung eines neuartigen Risikos gegründet werden, nur unter der Bedingung freigestellt werden, dass die Marktanteile der an der Versicherungsgemeinschaft beteiligten Unternehmen im Rahmen sowie außerhalb der Versicherungsgemeinschaft zusammengenommen folgende Schwellenwerte nicht überschreiten: 25 % eines der relevanten Märkte bei Mit-Rückversicherungsgemeinschaften und 20 % bei Mitversicherungsgemeinschaften. Der Schwellenwert für Mitversicherungsgemeinschaften wurde niedriger angesetzt, weil im Rahmen einer Mitversicherungsgemeinschaft einheitliche Versicherungsbedingungen und Bruttoprämien vorkommen können. Ferner sollte die Freistellung in beiden Fällen von der Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen dieser Verordnung abhängig gemacht werden, mit denen die Beschränkungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft auf ein Minimum begrenzt werden sollen. In diesen Fällen ist jeweils im Einzelnen zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.
- (20) Versicherungsgemeinschaften, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie Ad-hoc-Mitversicherungen und Mitversicherungen des

Zeichnungsmarktes, die unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen können, können in Abhängigkeit von den Merkmalen der Versicherungsgemeinschaft einerseits und den spezifischen Bedingungen der Märkte andererseits für eine Einzelfreistellung auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 3 in Frage kommen. Angesichts der Tatsache, dass sich viele Versicherungsmärkte beständig weiterentwickeln, wäre in derartigen Fällen eine individuelle Selbstanalyse erforderlich um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllt sind.

- (21) Um den Abschluss von Vereinbarungen – die zum Teil mit erheblichen Investitionsentscheidungen einhergehen – zu erleichtern, sollte die Geltungsdauer der Verordnung auf sieben Jahre festgesetzt werden.
- (22) Wenn die Kommission in einem bestimmten Fall feststellt, dass eine Vereinbarung, die nach Artikel 2 oder Artikel 5 freigestellt ist, dennoch Wirkungen entfaltet, die mit den Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag – wie er insbesondere in der Verwaltungspraxis der Kommission und in der Rechtsprechung des Gerichtshofes ausgelegt wird – unvereinbar sind, kann sie den Rechtsvorteil dieser Verordnung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁶ entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bildung oder die Tätigkeit einer Versicherungsgemeinschaft im Zusammenhang mit der gemeinsamen Deckung bestimmter Arten von Risiken, die nach Artikel 5 freigestellt sind, zu einer Marktaufteilung bei den betreffenden oder bei ähnlichen Versicherungsprodukten führt.
- (23) Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ermächtigt die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu entziehen, wenn in einem bestimmten Fall festgestellt wird, dass eine Vereinbarung, die nach Artikel 2 oder Artikel 5 freigestellt ist, dennoch im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats Auswirkungen hat, die mit den Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag, wie er insbesondere in der Verwaltungspraxis der Kommission und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird, unvereinbar sind.
- (24) Diese Verordnung steht der Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag nicht entgegen.
- (25) Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dürfen Maßnahmen, die auf der Grundlage des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts getroffen werden, nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten Gemeinsamen Markt oder die uneingeschränkte Wirkung der zu ihrer Durchführung ergangenen Maßnahmen einschließlich dieser Verordnung beeinträchtigen –

⁶ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Vereinbarung“ ist eine Vereinbarung, ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise;
2. „beteiligte Unternehmen“ sind Unternehmen, die Parteien einer solchen Vereinbarung sind, und die mit ihnen verbundenen Unternehmen;
3. „verbundene Unternehmen“ sind
 - a) Unternehmen, bei denen eine Partei der Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar
 - i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - iii) das Recht hat, die Geschäfte zu führen;
 - b) Unternehmen, die über eine Partei der Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a bezeichneten Rechte oder Befugnisse haben;
 - c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a bezeichneten Rechte oder Befugnisse hat;
 - d) Unternehmen, in denen eine Partei der Vereinbarung gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a bezeichneten Rechte oder Befugnisse haben;
 - e) Unternehmen, die gemeinsam mit den nachstehend genannten Unternehmen über die unter a aufgeführten Rechte oder Befugnisse verfügen:
 - i) Parteien der Vereinbarung oder mit ihnen im Sinne der Buchstaben a bis d verbundenen Unternehmen oder
 - ii) eine oder mehrere Parteien oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a bis d verbundenen Unternehmen und ein anderes oder mehrere dritte Unternehmen;

4. „Mit-Versicherungsgemeinschaften“ sind Gemeinschaften – ausgenommen Ad-hoc-Mitversicherungen auf dem Zeichnungsmarkt, bei denen ein Teil des jeweiligen Risikos von einem Hauptversicherer und der verbleibende Teil von Nebenversicherern gedeckt wird –, die unmittelbar oder über einen Makler oder einen bevollmächtigten Vertreter von Versicherungsunternehmen gegründet werden und die
 - a) sich verpflichten, im Namen und für Rechnung aller Beteiligten Versicherungsverträge für eine bestimmte Risikoparte abzuschließen oder
 - b) den Abschluss und die Abwicklung der Versicherung einer bestimmten Risikoparte durch eines der Versicherungsunternehmen, einen gemeinsamen Makler oder eine zu diesem Zweck geschaffene gemeinsame Organisation in ihrem Namen und für ihre Rechnung vornehmen lassen;
5. „Mit-Rückversicherungsgemeinschaften“ sind Gemeinschaften – ausgenommen Ad-hoc-Mitversicherungen auf dem Zeichnungsmarkt, bei denen ein Teil des jeweiligen Risikos von einem Hauptversicherer und der verbleibende Teil von Nebenversicherern gedeckt wird –, die unmittelbar oder über einen Makler oder einen bevollmächtigten Vertreter von Versicherungsunternehmen, eventuell mit der Unterstützung von einem oder mehreren Rückversicherungsunternehmen, gegründet werden und die
 - a) wechselseitig alle oder Teile ihrer Verpflichtungen hinsichtlich einer bestimmten Risikoparte rückzuversichern;
 - b) gelegentlich für dieselbe Risikoparte Rückversicherungsschutz im Namen und für Rechnung aller Beteiligten anzubieten;
6. „neuartiges Risiko“ ist ein Risiko,
 - a) das zuvor noch nicht existierte und das nur durch ein völlig neuartiges Versicherungsprodukt gedeckt werden kann, nicht aber durch Ergänzung, Verbesserung oder Ersatz eines vorhandenen Versicherungsprodukts oder
 - b) in Ausnahmefällen ein Risiko, das sich einer objektiven Analyse zufolge so wesentlich verändert hat, dass nicht vorhersehbar ist, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist;
7. „Bruttoprämien“ sind Prämien, die den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt werden.

KAPITEL II

GEMEINSAME ERHEBUNGEN, TABELLEN UND STUDIEN

Artikel 2

Freistellung

Nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung ist Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht anwendbar auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft über

- a) die gemeinsame Erhebung und Verbreitung von Daten, die erforderlich sind für
 - i) die Berechnung von Durchschnittskosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit (nachstehend „Erhebungen“ genannt),
 - ii) die Erstellung von Sterbetafeln und Tafeln über die Häufigkeit von Krankheiten, Invalidität und Unfällen im Bereich der Versicherungen, die ein Kapitalisierungselement beinhalten (nachstehend „Tabellen“ genannt);
- b) die gemeinsame Durchführung von Studien zu den wahrscheinlichen Auswirkungen allgemeiner Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Unternehmen liegen, auf die Häufigkeit oder das Ausmaß von künftigen Forderungen bei einem bestimmten Risiko oder einer bestimmten Risikosparte oder auf den Ertrag verschiedener Anlageformen (nachstehend „Studien“ genannt) sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse.

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

- (1) Die in Artikel 2 Buchstabe a vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Erhebungen und Tabellen
 - a) auf der Zusammenstellung von Daten beruhen, die sich auf eine als Beobachtungszeitraum gewählte Anzahl von Risiko-Jahren beziehen und die identische oder vergleichbare Risiken in ausreichender Zahl betreffen, damit eine statistisch auswertbare Größe entsteht und (u. a.) Folgendes beziffert werden kann:
 - i) die Zahl der Schadensfälle in dem genannten Zeitraum,

- ii) die Zahl der in dem Beobachtungszeitraum in jedem Risiko-Jahr versicherten einzelnen Risiken,
 - iii) die Gesamtheit der innerhalb dieses Zeitraums aufgrund der aufgetretenen Schadensfälle geleisteten oder geschuldeten Zahlungen,
 - iv) der Gesamtbetrag der Versicherungssummen pro Risiko-Jahr während des gewählten Beobachtungszeitraums,
- b) die verfügbaren Statistiken so detailliert sind, wie es versicherungsstatistisch angemessen ist;
 - c) unter keinen Umständen Sicherheitszuschläge, Erträge aus Rückstellungen, Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder Steuern und sonstige Abgaben beinhalten oder Investitionserlöse oder erwartete Gewinne berücksichtigen.
- (2) Die in Artikel 2 Buchstaben a und b vorgesehenen Freistellungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Erhebungen, Tabellen oder Studien
- a) eine Identifizierung der beteiligten Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsnehmer nicht ermöglichen;
 - b) bei der Erstellung und Verbreitung einen ausdrücklichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit enthalten;
 - c) keinen Hinweis auf die Höhe von Bruttoprämien enthalten;
 - d) allen Versicherungsunternehmen, auch solchen die nicht auf dem räumlichen oder sachlichen Markt tätig sind, auf den sich diese Erhebungen, Tabellen oder Studien beziehen, die ein Exemplar erbitten, zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen zur Verfügung gestellt werden;
 - e) allen betroffenen Dritten, wie z. B. Verbraucherorganisationen, die ein Exemplar erbitten, zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen zur Verfügung gestellt werden, ausgenommen wenn die Nichtoffenlegung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist.

Artikel 4

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für Unternehmen, die sich abstimmen, sich verpflichten oder es anderen Unternehmen auferlegen, keine anderen Erhebungen oder Tabellen als die in Artikel 2 Buchstabe a genannten zu verwenden oder nicht von den Schlussfolgerungen der Studien nach Artikel 2 Buchstabe b abzuweichen.

KAPITEL III

GEMEINSAME DECKUNG BESTIMMTER ARTEN VON RISIKEN

Artikel 5

Freistellung

Nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung ist Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht anwendbar auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen des Versicherungssektors über die Bildung und die Tätigkeit von Versicherungsgemeinschaften oder von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Abdeckung bestimmter Risikosparten, sei es in der Form der Mitversicherung oder der Mit-Rückversicherung.

Artikel 6

Anwendung der Freistellung und der Marktanteilsschwellen

- (1) Ausschließlich zur Deckung neuartiger Risiken gegründete Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften werden nach Artikel 5 unabhängig von ihrem Marktanteil ab dem Tag ihrer erstmaligen Gründung für eine Dauer von drei Jahren freigestellt.
- (2) Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung gemäß Artikel 5 unter der Voraussetzung freigestellt, dass der von den beteiligten Unternehmen im Rahmen sowie außerhalb von Versicherungsgemeinschaften gehaltene gemeinsame Marktanteil folgende Werte nicht überschreitet:
 - a) bei Mitversicherungsgemeinschaften 20 % eines der relevanten Märkte;
 - b) bei Mit-Rückversicherungsgemeinschaften 25 % eines der relevanten Märkte.
- (3) Für die Anwendung der in Absatz 2 genannten Marktanteilsschwellen gelten folgende Regeln:
 - a) der Marktanteil wird auf der Grundlage der Bruttobeitragseinnahmen berechnet; falls diese Zahlen nicht erhältlich sind, können Schätzungen anhand anderer verlässlicher Marktinformationen, u. a. Risikodeckung oder Versicherungswert, zur Errechnung des Marktanteils des betreffenden Unternehmens herangezogen werden;
 - b) der Marktanteil wird anhand der Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahrs errechnet.

- (4) Wird die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Laufe der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 25 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 5 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 20 % zum ersten Mal überschritten wird, für weitere zwei aufeinander folgende Kalenderjahre.
- (5) Wird die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Laufe der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 25 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 5 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % zum ersten Mal überschritten wird, für ein weiteres Kalenderjahr.
- (6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.
- (7) Wird die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Laufe der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 30 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 5 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % zum ersten Mal überschritten wird, für weitere zwei aufeinander folgende Kalenderjahre.
- (8) Wird die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Laufe der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 30 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 5 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 30 % zum ersten Mal überschritten wird, für ein weiteres Kalenderjahr.
- (9) Die in den Absätzen 7 und 8 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

Artikel 7

Freistellungsvoraussetzungen

Die in Artikel 5 vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) jedes beteiligte Unternehmen das Recht hat, nach einer angemessenen Kündigungsfrist aus der Versicherungsgemeinschaft auszuscheiden, ohne dass dies Sanktionen zur Folge hat;
- b) die Regeln der Versicherungsgemeinschaft ihre Mitglieder nicht verpflichten, Risiken der von der Versicherungsgemeinschaft gedeckten Art ganz oder teilweise über die Versicherungsgemeinschaft zu versichern oder rückzuversichern, und ihnen nicht untersagen, diese Risiken außerhalb der Versicherungsgemeinschaft zu versichern oder rückzuversichern;
- c) die Regeln der Versicherungsgemeinschaft die Tätigkeit der Versicherungsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder nicht auf die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken in bestimmten geografischen Gebieten der Europäischen Union beschränken;

- d) die Vereinbarung Produktion und Absatz nicht einschränkt;
- e) die Vereinbarung keine Aufteilung von Märkten oder Kunden vorsieht;
- f) die Mitglieder einer Mit-Rückversicherungsgemeinschaft keine Bruttoprämien für die Direktversicherung vereinbaren; und
- g) kein Mitglied der Versicherungsgemeinschaft oder Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Versicherungsgemeinschaft ausübt, gleichzeitig auch in einer anderen auf dem gleichen relevanten Markt tätigen Versicherungsgemeinschaft Mitglied ist oder auf ihre Geschäftspolitik einen bestimmenden Einfluss ausübt.

KAPITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Neelie Kroes
Mitglied der Kommission